

XIII. Abschnitt.

Massregeln im Falle einer Ueberschwemmung.

Die niedrig gelegenen Vorstädte Wiens an der Donau, sowie die zum Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften an der Donau sind seit jeher von Ueberschwemmungen heimgesucht worden.

Am meisten gefährdet ist stets der Prater.

Diese Ueberschwemmungen entstehen entweder bei plötzlichem Umschlag von heftiger Kälte in Thauwetter, in Folge von Anschoppungen des Eises im Donauströme oder im Wiener Donaucanale und dadurch bedingter Schwellung des Wassers oder bei Anschwellen der Nebenflüsse der Donau in Folge heftiger Regengüsse in den oberen Donau-gegenden.

Es liegt im Ressort der Polizeibehörde, im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und unter Oberleitung der Statthalterei Vorkehrungen zu treffen, um den Gefahren der Ueberschwemmung zu begegnen und Vorsichtsmassregeln zur Rettung von Menschen und deren Eigenthum einzuleiten.

Wenn auch durch die Regulirung des Donaustromes die Gefahren der Ueberschwemmung für Wien vermindert sein dürften, so ist doch nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Ausserachtlassung der bisher in Anwendung gekommenen Vorsichtsmassregeln noch nicht zulässig; dieselben dürften vielmehr noch mehrere Jahre hindurch in Anwendung gebracht werden müssen.

Die alljährlich zu treffenden Vorkehrungen bestimmt eine Commission unter dem Vorsitze eines Statthaltereirathes, aus Mitgliedern des technischen Statthalterei-Departements, der Donau-regulirung, des Generalcommandos, des Gemeinderathes, des Magistrates, des Stadtbauamtes, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der Bezirksausschüsse, der Donaucanal-Inspection und der Polizeidirection bestehend.

Die Aufgabe, welche der Polizei in Ueberschwemmungs-Angelegenheiten erwächst, ist eine schwierige und mit grosser Verantwortung verbunden.

Sie theilt sich:

1. in die vorbereitenden Massregeln vor der Ueberschwemmung;
2. in jene bei dem wirklichen Eintritt der Ueberschwemmung und
3. in jene, die nach Ablauf des Wassers aus den inun-
dirten Bezirken in sanitärer und sicherheitspolizeilicher Beziehung
geboten sind.

ad 1. Die Massregeln, welche vor der Ueberschwemmung
getroffen werden müssen, sind doppelter Art:

a) solche, welche theilweise schon aus früheren Jahren
her fortbestehen;

b) solche, welche jedes Jahr bei Herannahen der Wasser-
gefahr getroffen werden.

Zu jenen Vorkehrungen, welche theilweise schon aus
früheren Jahren her datiren, gehört in erster Linie die tele-
graphische Verbindung der Rettungshäuser im III. und IX. Be-
zirke und im Prater, dann des Strompostens am „Neuen Wirths-
haus“ (in Simmering) mit der Centralstation bei der Polizei-
direction, beziehungsweise dem Stadtbauamte, wo sich das Per-
manenzcomité in Ueberschwemmungs-Angelegenheiten befindet.

Für die Saison 1876 kam noch eine Leitung nach der
Kuchelau nächst Klosterneuburg hinzu, welche den Zweck hat,
die dortige Stromaufsicht mit dem Centralcomité in telegraphische
Verbindung zu setzen.

Zu den vor langer Zeit getroffenen Vorbereitungen gehört
ferner auch die Einübung der Sicherheitswache als Schiffahrer
zur Bemannung der Rettungsschiffe. Das Nähere hierüber enthält
der Abschnitt „Sicherheitswache“.

Die Zahl der anlässlich einer Ueberschwemmungsgefahr ent-
weder in Bereitschaft gehaltenen oder wirklich verwendeten
Wachmannschaft betrug:

im Februar 1871	150	Mann
„ Winter 1871/2	227	„
„ „ 1872/3	128	„
„ „ 1873/4	125	„
„ August 1874	313	„
„ Winter 1874/5	140	„
„ „ 1875/6	319	„
„ „ 1876/7	341	„

Jeder als Schifffahrer verwendete Mann erhielt einen Zettel, auf welchem die Zille, welche er erforderlichen Falles zu besetzen hatte, nach Gattung und Standort genau bezeichnet war.

Die Standorte der Zillen sind fast ausnahmslos bei jeder Wassergefahr dieselben und da auch die Eintheilung der Schifffahrer nicht nur für die Zeit des Eisganges, sondern das ganze Jahr hindurch unverändert bleibt, so ist die Wache, selbst im Falle eines Hochwassers im Sommer, jederzeit gerüstet.

Die Adresse jedes Schifffahrers ist in dem Wachzimmer des Bezirkes, in dem er wohnt, vorgemerkt, so dass die Schifffahrer sofort eingezogen, spätestens in 2 Stunden, wenn ein Bereitschafts-Aviso vorausging, binnen einer Stunde bei ihrer Zille eintreffen können.

Der Commune erwächst dadurch, dass es möglich ist, ohne Nachtheil für die Sache die Schifffahrer erst dann zum Dienste einzuberufen, wenn man ihrer bedarf, im Vergleiche mit den Auslagen für die früher verwendete Civil-Schiffsbemannung eine namhafte Ersparung.

Die Vorkehrungen, welche alljährlich beim Herannahen der Ueberschwemmungsgefahr getroffen werden müssen, sind folgende:

1. Die Mitwirkung und Unterstützung der k. k. Donau-canal-Inspection zur Entfernung aller im Wiener Donaucanale befindlichen Wasserfahrzeuge und Flösse auf behördlich ausgemittelte Plätze.

2. Wegschaffung oder Aufschichtung und Versicherung des auf den Holzlegestätten des Ueberschwemmungs-Rayons vorräthigen Brenn- und Bauholzes im Einvernehmen mit dem hiesigen Magistrate.

3. Aufnahme sämmtlicher der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzten Wohnungen im Bezirke und der im Falle der Noth zu delogirenden Parteien.

4. Conscription des sämmtlichen im Inundationsgebiete befindlichen Nutzviehes und Ausmittlung von Stallungen zu dessen Unterbringung bei wirklich eintretender Wassergefahr durch die übrigen ausser dem Ueberschwemmungs-Rayon gelegenen Bezirkscommissariate.

5. Die Bestimmung des Bedarfes an Rettungsschiffen und deren Bemannung durch die k. k. Polizeidirection und die k. k. Polizei-Bezirkscommissariate.

6. Bezeichnung der über Veranlassung des Centralcomités auf den Sammelplätzen aufgestapelten Rettungsschiffe nach Gemeindebezirken, Gassen und Hausnummern und die Untersuchung der Fahrzeuge bezüglich ihrer Tauglichkeit, unter Intervention technischer Organe der k. k. Statthalterei.

7. Ueberwachung der aus den Magazinen nach den bedrohten Stadttheilen in Folge Auftrages des Centralcomités ausgeführten Schragen und Treppen durch die k. k. Sicherheitswache.

8. Die Controle über die Brauchbarkeit der Treppen und Schragen, welche in jedem Hause des Inundationsgebietes vorrätig sein müssen, um Communicationen im Hause selbst und mit der Strasse herstellen zu können.

9. Aufforderung an die Bewohner der dem Wasser ausgesetzten Stadttheile, sich wenigstens auf zwei Tage mit Lebensmitteln zu versehen und das erforderliche Material bereit zu halten, um einige Fenster sowohl gegen die Strasse als im Inneren gegen den Hofraum beleuchten zu können.

10. Bestellung bürgerlicher Sectionscommissäre, welche für bestimmte Häusergruppen als Vertrauensmänner zu wählen sind.

11. Aufstellung von Wachorganen als Stromposten zur Beobachtung des Wasserstandes bei Tag und Nacht.

12. Die factische Delogirung derjenigen Parteien (in erster Linie Erkrankter), welche der Ueberschwemmung ausgesetzte Wohnungen inne haben. (Absatz 3).

13. Die Vorkehrungen für alle jene Massregeln, welche je nach der Sachlage nothwendig sind, um Leben, Gesundheit und Eigenthum zu schützen, ohne dass sich hiefür ein bestimmter Kreis ziehen lässt.

ad. 2. Bei herannahender dringender Ueberschwemmungsgefahr tritt das Centralcomité über Auftrag der k. k. Statthalterei im Gebäude des Stadtbauamtes in Wirksamkeit.

Dem Centralcomité obliegt die Detailleitung in Ueberschwemmungs-Angelegenheiten. Dasselbe wurde im Jahre 1871 das erstemal eingesetzt und trat seither jedes Jahr in Activität.

Es wird unter dem Vorsitze eines k. k. Statthaltereirathes aus Mitgliedern des technischen Baudépartements der k. k. Statthalterei, einem Vertreter des k. k. Generalcommandos, einem Gemeinderathe und einem Organe des hiesigen Magistrates, des Stadtbauamtes und des Marktcommissariates, endlich drei Beamten der k. k. Polizeidirection zusammengesetzt.

Die Executive in dem der Polizeibehörde in Ueberschwemmungs-Angelegenheiten zugewiesenen und vorstehend näher erörterten Wirkungskreise fällt ganz oder theilweise den im Inundationsgebiete gelegenen k. k. Polizei-Bezirkscommissariaten Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstrasse, Rossau, Prater, Floridsdorf und Döbling zu, welche im Sinne der bestehenden Ueberschwemmungs-Normen alle Vorkehrungen einzuleiten, die ihnen vom Centralcomité zukommenden Weisungen striete durchzuführen und die Massregeln der Communalbehörden zu unterstützen haben.

Die Polizei-Organe, welche die k. k. Polizeidirection im Comité vertreten, stehen in stetem Verkehre mit dem Polizeidirections-Präsidium und den im Inundationsgebiete gelegenen k. k. Bezirkscommissariaten, und haben während der Zeit der herannahenden Gefahr und bei wirklich eintretender Ueberschwemmung Tag und Nacht im Permanenzdienste zu verbleiben.

Zu der besonderen Obliegenheit derselben gehört während dieser Zeit:

1. Die Controle der Commissariate bezüglich der Durchführung jener polizeilichen Massregeln, welche für die Fälle der Ueberschwemmung überhaupt angeordnet sind oder vom Centralcomité von Fall zu Fall verfügt werden;

2. die Activirung der vorerwähnten Telegraphenstationen;

3. die Organisation des Ordonnanzdienstes Seitens der Sicherheitswache;

4. die factische Einberufung der von der Sicherheitswache beigestellten Schifffahrer, deren Leitung und Controle;

5. die Mitwirkung bei allen vom Centralcomité zu fassenden Beschlüssen.

Sobald von Seite des Centralcomités die herannahende Gefahr einer Ueberschwemmung als dringlich erkannt wird, die Ausführung der Schragen und Treppen, dann der Rettungsschiffe in den der Wassergefahr ausgesetzten Gassen und Plätzen durch den hiesigen Magistrat vollzogen ist, werden die in den Inundationsbezirken vorher ausgemittelten Rettungshäuser besetzt.

Nach den bisherigen Erfahrungen wurden im Jahre 1876 im Polizeibezirke Rossau zwei, im Polizeibezirke Leopoldstadt vier, im Polizeibezirke Prater zwei, im Polizeibezirke Landstrasse ein Rettungshaus eingerichtet.

In einem jeden der Rettungshäuser functionirt ausser den Communalorganen und einem Arzte ein Polizeibeamter, dem die entsprechende Anzahl von Sicherheitswachen und Ordonnanzen unter einem Inspector beigegeben ist.

Diese Ordonnanzen bilden zugleich die Schifffahrer-Reserve und sind im Rettungshause selbst untergebracht.

Die Thätigkeit des im Rettungshause functionirenden Polizeibeamten entspricht den oben angegebenen allgemeinen Verpflichtungen der Commissariate für das ihm zugewiesene Segment des betreffenden Commissariatsbezirkes.

Der Polizeibeamte hat namentlich für die prompte Ausführung der oben ad 4, 8, 9, 12 und 13 erwähnten Massregeln zu sorgen und seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob Gebäude durch die Ueberschwemmung schadhaft oder baufällig werden, weil dann auch die Wohnparteien in den Stockwerken delogirt werden müssen.

ad. 3. Nach beendeter Ueberschwemmung haben die Bezirkscommissariate die Initiative zur commissionellen Untersuchung des Bauzustandes aller auf dem überschwemmt gewesenen Terrain befindlichen Gebäude zu ergreifen und die Befolgung der angeordneten sanitätspolizeilichen Massregeln von Seite der Hausbesitzer und ihrer Parteien strenge zu überwachen, sie haben bei Untersuchung der Brunnen zu interveniren, bei Beschädigung der Wasserleitungs- und Gasleitungsrohre das Entsprechende vorzukehren, kurz dafür zu sorgen, dass alle durch die Ueberschwemmung herbeigeführten Sanitätsgebrechen und die für die körperliche Sicherheit bedrohlichen Uebelstände behoben werden.
